

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



## 19.058 s Feststellung der Unvereinbarkeiten. Bericht

---

Bericht des Büros vom 28. November 2019

---

Das Büro des Ständerates hat an seiner Sitzung vom 28. November 2019 nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i des Geschäftsreglementes des Ständerates (GRS: SR 171.14) geprüft, ob Unvereinbarkeiten der Mitglieder des Rates gemäss Artikel 144 der Bundesverfassung (BV; SR 101) vom 18. April 1999 und Artikel 14 des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) vom 13. Dezember 2002 vorliegen.

### Antrag des Büros

Feststellung der Unvereinbarkeit gemäss Ziffer 3.1 des Berichtes.

Berichterstattung: Alex Kuprecht

Im Namen des Büros  
Der Präsident:

Jean-René Fournier

Inhalt des Berichtes

- 1 Vorgehen
- 2 Unvereinbarkeiten nach Artikel 144 Absatz 1 der Bundesverfassung
- 3 Unvereinbarkeiten nach Artikel 14 des Parlamentsgesetzes



## 1 Vorgehen

Das Büro hat an seiner Sitzung vom 28. November 2019 die Mandate der Ratsmitglieder auf ihre Vereinbarkeit mit dem parlamentarischen Mandat überprüft. Grundlage der Überprüfungen waren die Angaben der zwischen dem 20. Oktober und dem 24. November 2019 gewählten Ratsmitglieder und deren Prüfung durch den Rechtsdienst der Parlamentsdienste. Die Überprüfung wurde anhand von Artikel 144 Absatz 1 BV, Artikel 14 ParlG und den Auslegungsgrundsätzen des Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates zur Anwendung von Artikel 14 Buchstabe e und f ParlG vom 17. Februar 2006 (BBI 2018 1941) durchgeführt.

## 2 Unvereinbarkeiten nach Artikel 144 Absatz 1 der Bundesverfassung

Nach Artikel 144 Absatz 1 BV können die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

Frau Eva Herzog, Frau Andrea Gmür, Frau Adèle Thorens Goumaz, Frau Lisa Mazzone, Herr Olivier Français, Frau Marina Carobbio Guscetti, Herr Marco Chiesa, Herr Werner Salzmann, Herr Thierry Burkart und Herr Hansjörg Knecht wurden sowohl in den Nationalrat als auch in den Ständerat gewählt. Sie haben sich für das Mandat im Ständerat entschieden, so dass keine Unvereinbarkeiten nach Artikel 144 Absatz 1 der Bundesverfassung festzustellen sind.

Die Wahl in den Ständerat von Frau Maya Graf ist vom Kanton Basel-Landschaft noch nicht validiert worden. Erst mit der Mitteilung des Kantons an den Ständerat hat sich Frau Graf für ein Mandat zu entscheiden.

## 3 Unvereinbarkeiten nach Artikel 14 des Parlamentsgesetzes

### 3.1 Unvereinbarkeit gemäss Artikel 14 Buchstabe b ParlG

Der Bundesversammlung dürfen gemäss Artikel 14 Buchstabe b ParlG die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte nicht angehören.

Herr Ständerat Mathias Zopfi ist Richter am Militärappealationsgericht 2. Den Militärappealationsgerichten wird durch das Bundesgesetz zum Militärstrafprozess (SR 322.1) die Aufgabe der Rechtsprechung im Bereich des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321) übertragen. Sie gelten somit als eidgenössische Gerichte im Sinne von Artikel 14 Buchstabe b ParlG.

Das Büro stellt fest, dass die Funktion von Herrn Mathias Zopfi mit einem parlamentarischen Mandat unvereinbar ist und stellt entsprechend Antrag.

Gleichzeitig hat das Büro zur Kenntnis genommen, dass Herr Ständerat Mathias Zopfi seine Tätigkeit als Richter am Militärappealationsgericht 2 auf Ende Dezember 2019 aufgeben wird. Damit wird innert der gesetzlichen Frist nach Artikel 15 Absatz 2 ParlG bis zum 2. Juni 2020 keine Unvereinbarkeit mehr vorliegen.

### 3.2 Information über eine Anpassung des Anhangs der Auslegungsgrundsätze

Der Anhang der Auslegungsgrundsätze umfasst eine nicht abschliessende Liste von Organisationen und Personen, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und bei denen der Bund eine beherrschende Stellung inne hat. Mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 war die Stiftung «Swisstransplant» in den Anhang aufgenommen worden. Da ein neu



gewähltes Ratsmitglied Präsident der Stiftung «Swisstransplant» ist, wurde die Frage der Unvereinbarkeit erneut geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Stiftung noch bei ungefähr 25% liegt. Eine beherrschende Stellung des Bundes wird allerdings erst bei einer Beteiligung des Bundes von zumindest 50% angenommen. Damit ist die Tätigkeit im Stiftungsrat von «Swisstransplant» mit einem Ratsmandat vereinbar.

Das provisorische Büro des Nationalrates und das Büro des Ständerates haben deshalb beschlossen, die Stiftung «Swisstransplant» aus dem Anhang zu streichen.